

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

Wohngebiet „Jungholz“

Gemeinde Rudersberg

Auftraggeber: Gemeinde Rudersberg
Backnanger Straße 26

73635 Rudersberg

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe
Maika Lauer Dipl.-Biologin

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Aufgabenstellung	2
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	4
4	Habitatpotenzialanalyse.....	5
5	Methodik.....	7
6	Ergebnisse.....	7
7	Fazit	7
8	Literatur.....	7

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine gezielte Überprüfung möglicher Habitate nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Falterarten zum Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Jungholz“ in Rudersberg. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

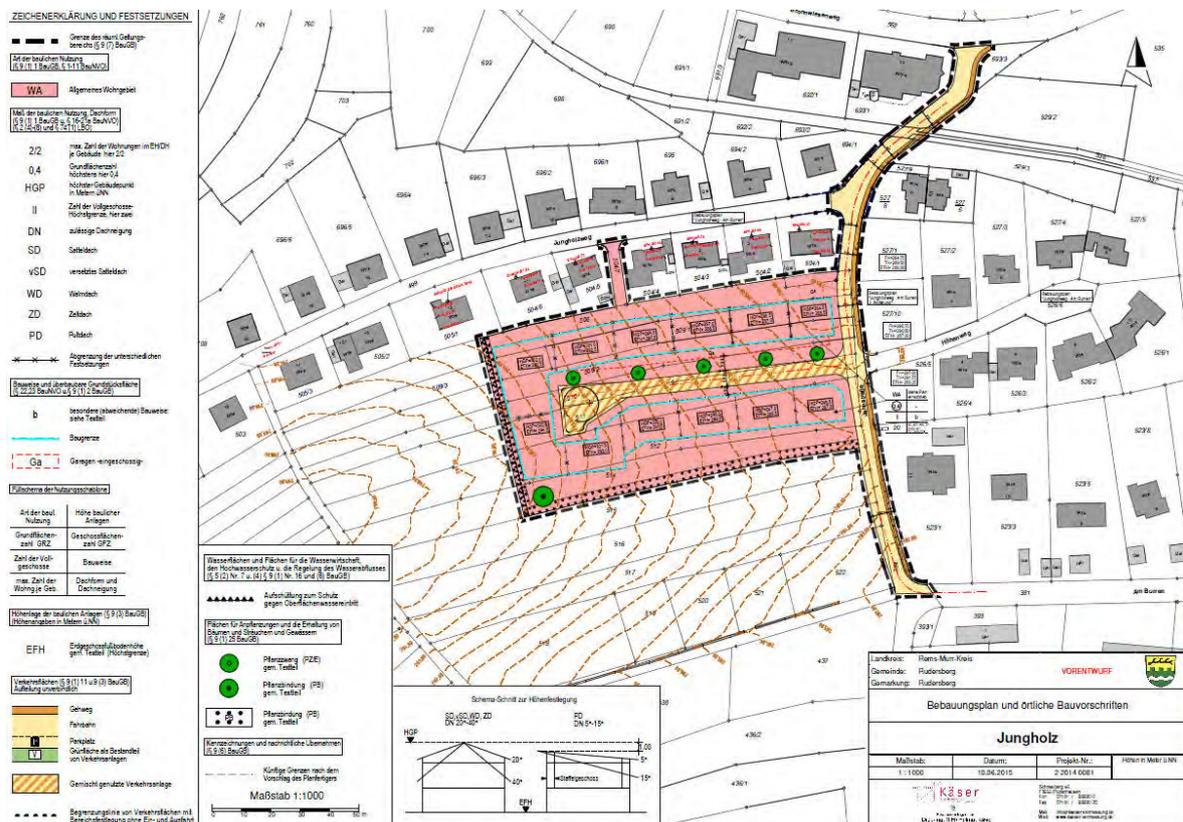


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Rudersberg und grenzt östlich an die Jahnstraße. Die Größe des Plangebiets des Plangebiets beträgt ca. 0,8 ha.



Abb. 2: Frisches und nährstoffreiches, intensiv genutztes Grünland mit angrenzendem Obstbaumbestand



Abb. 3: Frisches und nährstoffreiches, intensiv genutztes Grünland



Abb. 4: Frisches und nährstoffreiches, intensiv genutztes Grünland

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2015) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Das Plangebiet besteht ausschließlich aus frischem und nährstoffreichem, intensiv genutztem Grünland. Lediglich ein älterer Obstbaum ist am südwestlichen Rand des Plangebietes zu finden. Dieser wird jedoch über eine Pflanzbindung gesichert. Am südlichen Rand des Plangebietes erfolgte die Neupflanzung mehrerer Obstbäume.

Ein Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten kann jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen und fehlender Nachweise im Rahmen der Erfassungen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Vorhandenseins von Baumhöhlen und Baumspalten ist hingegen ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer) sowie von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten und der Haselmaus im Umfeld des Plangebietes nicht vollständig auszuschließen. Für das Plangebiet selbst sind Vorkommen dieser Arten hingegen auszuschließen. Nach dem Zielartenkonzept

Baden-Württemberg werden mit dem Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*), dem Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*) und dem Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) 3 Falterarten für den Naturraum genannt, für die ein Vorkommen möglich ist und die als Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie gelten. Die weiteren im Zielartenkonzept aufgeführten Falter und Heuschreckenarten sind als **allgemein geschützte Arten** einzustufen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Tab. 1: Prüfliste Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	1	Vorkommen möglich
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Storchschnabel-Bläuling	<i>Aricia eumedon</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wachtelweizen-Schneckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

5 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 22.04.2015 durchgeführt. Das Plangebiet besteht ausschließlich aus frischem und nährstoffreichem, intensiv genutztem Grünland.

6 Ergebnisse

Aufgrund des Vorkommens der Raupenfutterpflanze kann eine Lokalpopulation des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) trotz häufiger Mahd nicht ausgeschlossen werden. Andere Schmetterlingsarten wie der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling können aufgrund des Fehlens relevanter Falter- und Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Aufgrund des potenziellen Vorkommens des Großen Feuerfalters sind auf Grundlage der Übersichtsbegehung weitergehende Erfassungen erforderlich (Flugzeit der adulten Falter von Ende Mai bis August).

8 Literatur

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

GEMEINDE RUDERSBERG (2015): Bebauungsplan Wohngebiet „Jungholz“

Erfassung Großer Feuerfalter und weiterer Falterarten

zum Bebauungsplan

Wohngebiet „Jungholz“

Gemeinde Rudersberg

Auftraggeber: Gemeinde Rudersberg
Backnanger Straße 26

73635 Rudersberg

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

September 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	2
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
3	Methodik	4
4	Ergebnisse	4
5	Fazit	4
6	Literatur	4

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine gezielte Überprüfung möglicher Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sowie weiterer geschützter Falterarten im Plangebiet.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

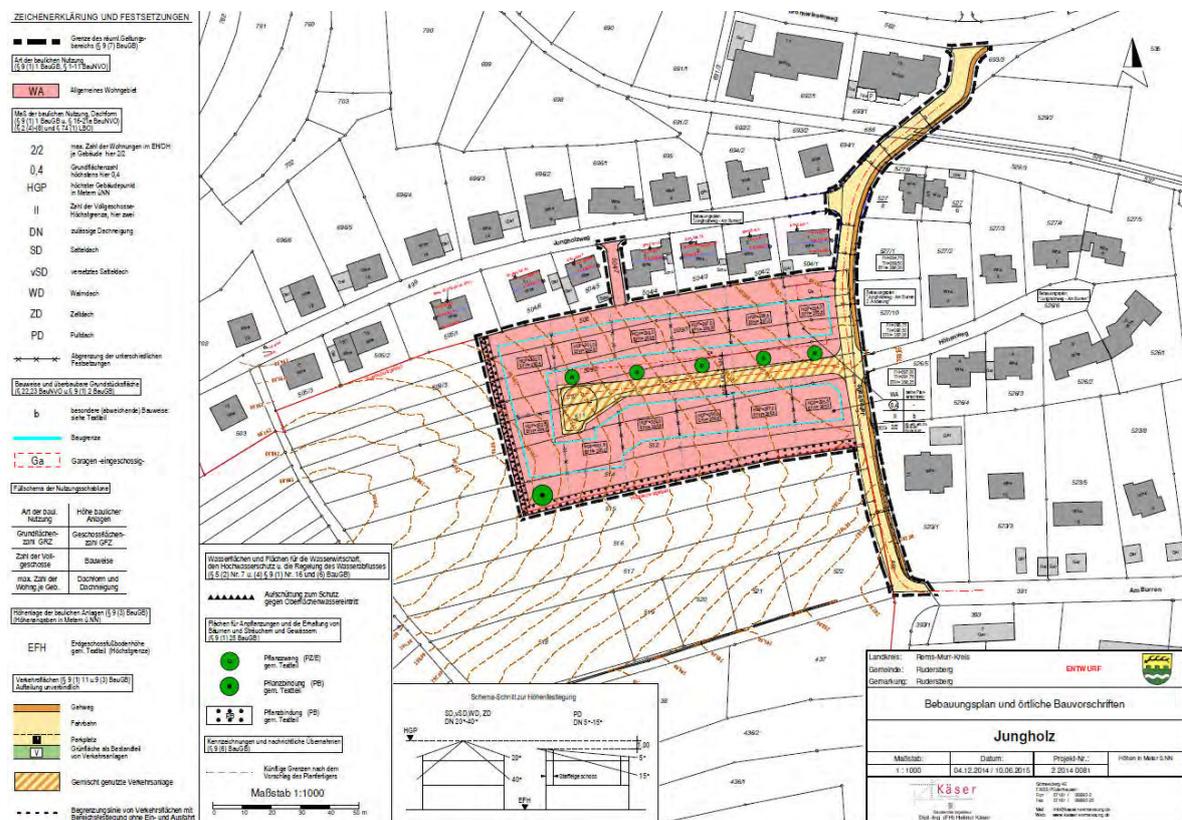


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Rudersberg und grenzt östlich an die Jahnstraße. Die Größe des Plangebiets des Plangebiets beträgt ca. 0,8 ha.



Abb. 2: Frisches und nährstoffreiches, intensiv genutztes Grünland mit angrenzendem Obstbaumbestand



Abb. 3: Frisches und nährstoffreiches, intensiv genutztes Grünland

3 Methodik

Insgesamt wurden 4 Begehungen zwischen 18.06.2015 und 25.08.2015 durchgeführt. Die Erfassung des Großen Feuerfalters erfolgte in erster Linie über die Nachsuche nach Eiern an geeigneten Futterpflanzen (Rumexarten) (zur Methodik siehe. FARTMANN ET AL. 2001) sowie über die Sichtung von Imagines.

4 Ergebnisse

Im Plangebiet wurde der Große Feuerfalter nicht nachgewiesen. Als Futterpflanze ist der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und der Krause Ampfer (*Rumex crispus*) spärlich im Gebiet vertreten. Eine Belegung konnte hier jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Grünlandbereiche werden intensiv genutzt und mehrfach jährlich gemäht. Als wertgebende Falterarten wurden der Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*) und der Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) in geringer Dichte nachgewiesen.

5 Fazit

Aufgrund fehlender Nachweise des Großen Feuerfalters ergeben sich für diese Art vorhabensbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

6 Literatur

EU (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.1997.

FARTMANN, T., GUNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.- Angewandte Landschaftsökologie, 42: 379–383.

GEMEINDE RUDERSBERG (2015): Bebauungsplan Wohngebiet „Jungholz“

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.